

N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt
und Technik**

vom 11.12.2019

im kleinen Sitzungssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:43 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

Beatrix Nassal

Britta Wekenmann

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Günther Blaser

Regina Pfeiffer

Brigitte Thoma

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Stephan Wülfrath Ortsvorsteher

Schriftführer/in

Denise Ummenhofer

Abwesend:

Gemeinderäte

Ralf Michalski

entschuldigt

Ortsvorsteher/in

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

entschuldigt

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2 Baugesuche
 - 2.1 Dachaufstockung für Einliegerwohnung im Dachgeschoss
Aulendorf, Heinestraße 10, Flst. Nr. 817/33
Bauvoranfrage
Vorlage: 40/475/2019
 - 2.2 Nutzungsänderung von Geschäftsgebäude in ein Wohnhaus mit 11
Wohnungen
Aulendorf, Zollenreuter Straße 6, Flst. Nr. 189, 184/2
Vorlage: 40/479/2019
 - 2.3 Neubau einer Maschinenhalle und Errichtung einer Allzweckhalle
Steinenbach, Schwendestraße 5, Flst. Nr. 789
Vorlage: 40/482/2019
 - 2.4 Neubau von 2 Wohnhäusern mit je 1 Doppelgarage
Aulendorf, Lehmgrubenweg, Flst. Nr. 520
Vorlage: 40/476/2019
- 3 Jahresabschluss 2018 Stadtwerke Aulendorf - Vorberatung
Vorlage: 30/164/2019
- 4 Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2020 - Vorberatung
Vorlage: 30/159/2019
- 5 Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2020 - Vorberatung
Vorlage: 30/158/2019
- 6 Betriebshof - Kauf von Ersatzfahrzeug
Vorlage: 40/483/2019
- 7 Verschiedenes
- 8 Anfragen

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

SR Michalski ist entschuldigt.

Beschluss-Nr. 2
Baugesuche

Beschluss-Nr. 2.1

Dachaufstockung für Einliegerwohnung im Dachgeschoss
Aulendorf, Heinestraße 10, Flst. Nr. 817/33
Bauvoranfrage
Vorlage: 40/475/2019

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft eine Bauvoranfrage für eine Dachaufstockung für eine Einliegerwohnung im Dachgeschoss in der Heinestraße 10, Flst. Nr. 817/33 in Aulendorf, gestellt hat. Hierzu soll das Dachgeschoss auf einer Grundfläche von 4,75 x 11,00 m um 2,40 m Höhe aufgestockt werden.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Laurenbühl II, 2. Änderung vom 22.02.1995
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingangsdatum: 31.10.2019

Maßgebliche Festsetzungen des Bebauungsplans

1. Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO fest. Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

2. Grundzug der Planung des Bebauungsplanes

Im Sockelgeschoss und im Erdgeschoss befinden sich zwei voneinander unabhängige Wohneinheiten. Durch die geplante Dachaufstockung soll eine zusätzliche Wohneinheit in Form einer Einliegerwohnung geschaffen werden. Somit wird die Wohnungsanzahl auf drei Wohnungen erhöht. Damit wird der Grundzug des Bebauungsplans „Zulässigkeit von nicht mehr als zwei Wohnungen pro Wohngebäude“ verletzt.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann nicht erteilt werden, da es sich hier um einen Grundzug der Planung handelt.

Dachaufbauten und Geschossigkeit

Das Dach mit Trauflänge von 17,30 m soll auf einer Länge von 4,75 um 2,40 m erhöht und aufgestockt werden. Diese Durchdringung des Hauptdaches mit dem Baukörper „Dachaufstockung“ bewirkt eine Zergliederung der Dachfläche. Das vorhandene Satteldach vom nördlichen Windfang-Vorbau, die vorhandene südliche Schleppgaube sowie die geplante Dacherrhöhung haben keinen wirklichen Bezug zueinander. Es entsteht der Eindruck einer beliebigen, ungeordneten Architektur, die sich nicht in die Umgebungsbebauung einfügt. Mit der Dacherrhöhung entsteht im Teilbereich eine neue Firsthöhe von 8,50 m (ab EG) die sich deutlich von der zweigeschossigen Umgebungsbebauung abhebt. Auch wenn die geplante Dachaufstockung nicht als drittes Vollgeschoss zu werten ist, wirkt das Gebäude zumindest im Teilbereich dreigeschossig.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu versagen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Das Einvernehmen für die Bauvoranfrage wird versagt.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit einer Duldung von 3 Wohneinheiten mit dem Landratsamt zu prüfen.**

Beschluss-Nr. 2.2

Nutzungsänderung von Geschäftsgebäude in ein Wohnhaus mit 11 Wohnungen Aulendorf, Zollenreuter Straße 6, Flst. Nr. 189, 184/2 Vorlage: 40/479/2019

BM Burth erläutert, dass die Bauherrschaft im Baugenehmigungsverfahren die Nutzungsänderung des bestehenden Geschäftsgebäudes in der Zollenreuter Straße 6, Flurstücke Nr. 189, 184/2 in ein Wohnhaus mit 11 Wohneinheiten beantragt hat.

Für das Wohn- und Geschäftshaus bestehen nach Aktenlage folgende Genehmigungen für die ehemalige Milchverwertungsgenossenschaft:

- 1950, Erstellung eines Milchverarbeitungsbetriebes
- 1951, Erstellung eines Molkereigebäudes (Wohn- und Geschäftshaus)
- 1963, Erstellung einer Garage mit Unterkellerung

Im Erdgeschoss war eine Molkerei untergebracht. Im Obergeschoss war eine Wohnung sowie ein Büro und ein Milchlagerraum vorgesehen. Im Dachgeschoss waren Wohnräume vorhanden. Im Jahr 2004 hat die Bauherrschaft das Gebäude aus einer Insolvenzmasse käuflich erworben und betreibt seither dort einen Versandhandel für Blinde und Sehschwache.

Die Bauherrschaft möchte das Gebäude nun komplett als Wohngebäude mit kleinen Wohneinheiten (ca. 30 m² - 60 m²) nutzen. Als Zielgruppe sind Studenten vorgesehen. Die erforderlichen Umbauarbeiten hat die Bauherrschaft bereits seit einiger Zeit komplett abgeschlossen. Der Umbau und die Nutzungsänderung sollen mit diesem Bauantrag nun nachträglich baurechtlich genehmigt werden.

Das Bestandsgebäude wurde außen durch den Vorbau eines 1,33 m x 3,00 m = 3,99 m² großen Eingangsbereiches und an der südwestlichen Gebäudeecke durch einen 3,39 m x 5,64 m = 19,14 m² großen Grenzbau im Erdgeschoss verändert. Alle anderen Umbauten bezogen sich auf das Innere des Gebäudes.

Vom Antragssteller wurde bereits am 24.07.2015 ein Bauantrag auf „Nutzungsänderung vom Geschäftsgebäude in ein Wohnhaus mit mehreren Wohneinheiten“ eingereicht. Die damalige Planung zur Nutzungsänderung beinhaltete insgesamt 12 Wohneinheiten. Die Wohneinheit Nr.9 im EG orientierte sich zur westlichen Grenz wand zu den benachbarten Flurstücken Nr. 184/1 und 185/1. Dem Bauantrag vom 24.07.2015 wurde am 23.09.2015 das Einvernehmen vom Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt. Am 26.07.2018 folgte die Erteilung der Baugenehmigung durch die untere Baurechtsbehörde. Dieser Bescheid wurde jedoch nicht rechtskräftig, da eine Verletzung der Abstandsflächenbestimmungen durch den Angrenzer Flst.Nr. 184/1 geltend gemacht wurde. Demnach ist die Umnutzung des ursprünglich genehmigten Lagerraumes zur Wohneinheit Nr. 9 nicht zulässig, weil das Wohnen keine Abstandsflächenprivilegierte Nutzung nach §§ 5 und 6 LBO ist.

Im vorliegenden Bauantrag wurde o.g. Wohnung Nr. 9 herausgenommen. An deren Stelle sind zur westlichen Grenz wand nun zwei Stauräume (Müll/Fahrräder) eingeplant. Der Zugang Stauräume erfolgt von außen, vom Hof Flst. Nr. 189. Das Gebäude ist nun wie mit 11 Wohneinheiten um- bzw. ausgebaut.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Schiller-Zeppelin-Zollenreuter-Straße vom 18.01.1996
3. Änderung vom 12.01.2002
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB

Gemarkung: Aulendorf
Eingangsdatum: 08.11.2019
Befreiungen: - Überschreitung der Grundfläche
- Überschreitung der Geschossfläche

Für die nun beantragte Nutzungsänderung und die Umbauten sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes insofern maßgebend und zu beachten, soweit das Bauvorhaben von der bisherigen Genehmigung abweicht.

Der Bebauungsplan legt für dieses Bauquartier MI6 ein Mischgebiet mit offener 2-geschossiger Bauweise, einer max. Grundfläche von 280 m² und einer max. Geschossfläche von 400 m² fest.

Grundfläche

Das Bauvorhaben belegt eine Grundfläche von 295,97 m². Davon entfällt auf den Bestand eine Fläche von 272,84 m² und auf die beiden Anbauten (Grenzbau=19,14 m², Vorbau=3,99 m²) eine Fläche von 23,13 m². Die mit 280 m² zulässige Grundfläche wird somit um 15,97 m² (5,7%) überschritten. Die aktuell belegte Grundfläche entspricht bei diesem 746 m² großen Grundstück einer GRZ von 0,39.

Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen können nach § 19 Abs. 4 BauNVO zugelassen werden. Eine nachteilige Auswirkung für die Nachbarschaft ist nicht erkennbar. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung entfalten zudem grundsätzlich auch keine nachbarschützende Wirkung.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte aufgrund der besonderen Situation des Bestandsgebäudes und seiner baulichen Einbettung in das Baugrundstück eine Befreiung für diese geringfügige Überschreitung erteilt werden.

Geschossfläche

Die vom Bauvorhaben aktuell belegte Geschossfläche hat der Architekt mit 445,87 m² ermittelt. Die vor dem Umbau vorliegende Geschossfläche ist in den bisherigen Bauakten nicht enthalten und konnte nach Angaben des Planers im Nachhinein nicht mehr ermittelt werden.

Die belegte Geschossfläche von 445,87 m² überschreitet die maximal zulässige Geschossfläche von 400 m² um 45,87 m² (=11,5%).

Da in die Berechnung der Geschossfläche nur Vollgeschosse einfließen (§ 20 Abs. 3 BauNVO) sind im Vergleich des Bestandes mit dem aktuellen Umbau nur das EG und OG zu betrachten. Nach den Bauakten von 1951 waren im EG Geschäftsräume und im OG Wohn- und Geschäftsräume untergebracht. Somit ist davon auszugehen, dass die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossfläche bereits vom Bestandsgebäude überschritten war.

Die vor dem Erlass des Bebauungsplanes vorhandenen Überschreitungen sind aufgrund der rechtskräftigen Baugenehmigung gesichert. Die Bauherrschaft kann sich somit für die genehmigten Nutzungen auf den Bestandsschutz berufen.

Aufgrund der nun erfolgten Umnutzung in ein reines Wohngebäude ist für die Überschreitung der Geschossfläche nun trotzdem die Erteilung einer Befreiung erforderlich. Da aufgrund des Bestandsgebäudes mit seiner bisherigen Geschossfläche auch mit der neuen Nutzung keine nachteiligen Auswirkungen erkennbar sind, würde die Bauherrschaft eine besondere Härte treffen, wenn ein Teil der Geschossfläche des Bestandes nun nicht mehr nutzbar wäre. Ein Grundzug der Planung ist durch die Überschreitung nicht betroffen, da der Planungswille sicher nicht beschränkend auf Bestandsgebäude gerichtet war.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, einer Befreiung zur Überschreitung der Geschossfläche zuzustimmen.

Grenzbau – Abstandsfläche

Mit dem Grenzbau beträgt die westliche Grenzbebauung zu den Flurstücken 184/1 und 184/5 insgesamt 8,54 m. Die nördliche und westliche Grenzbebauung an Grenzgarage 14/1 zum Nachbar-Flurstück 184/4 beträgt 6,92 m + 5,68 m = 12,60 m. Die Baurechtsbehörde wird gebeten, die abstandsrechtlichen Voraussetzungen des Bauvorhabens zu prüfen.

SR Holzapfel fragt nach der weiteren Vorgehensweise bezüglich der Abstandsflächen.

BM Burth erläutert, dass es bereits Kontakt zwischen dem Eigentümer und dem Landratsamt gibt, um diese Thematik zu klären. Die Verwaltung ist nicht für diese Prüfung zuständig, kann aber das Landratsamt explizit um eine Prüfung bitten.

Grundstücks-Belastungen

Folgende Belastungen sind eingetragen:

- Baulast zugunsten der Nachbargrundstücke Parzelle 190/1 und 189/1 (in einer Entfernung von 3 m von dem auf Flurstück 189/1 geplanten Neubau eines Molkereigebäudes unüberbaut zu lassen, gemessen vom Dachvorsprung).
- Vereinigungsbaulast des Eigentümers für die Grundstücke Flst. Nr. 184/2 und Flst. Nr. 189.

Die erforderlichen Stellplätze werden auf der südlichen Grundstücksfläche Flurstück Nr. 189 hergestellt. Die Zufahrt zu den Stellplätzen ist über die Grundstücke Flst. Nr. 190/1, 190/2, und 190/3 gesichert.

Gesamtbetrachtung

In der planungsrechtlichen Betrachtung der Stadt wird somit auf die Nutzungsänderung und die Umbauten näher eingegangen, für die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich sind.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann danach befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das bestandsgeschützte Gebäude ist mit einer Baugenehmigung aus dem Jahr 1950/1951 mit Wohn- und Geschäftsräumen legalisiert. Daraus ergibt sich bereits eine Vorbelastung für die umgebende Wohnbebauung. Durch die Nutzungsänderung fällt die Geschäftsnutzung nun vollständig weg, so dass sich infolge der daraus entstehenden einheitlichen Nutzungsart in Form eines allgemeinen Wohngebiets (WA) insgesamt für das Quartier eine Vorteilslage gegenüber dem ausgewiesenen Mischgebiet ergibt.

Die vorgenommenen Änderungen haben aufgrund des Bestandsgebäudes keinerlei andere Auswirkungen auf die Belichtungs-, Belüftungs- und Besonnungssituation der Umgebung als zuvor. Durch eine Nutzung mit 11 kleinen Wohneinheiten wird die Umgebung nicht negativ beeinflusst. Der aus der Eigenart einer Wohnnutzung hervorgehende Stellplatzbedarf und dessen Anliegerverkehr wird als verträglich angesehen und ist von jedem Anlieger hinzunehmen. Die Schaffung von Stellplätzen außerhalb des Baufensters ist im Bebauungsplan ausdrücklich zugelassen.

Die Überschreitungen der Grund- und Geschossfläche sind im vorliegenden Fall unter besonderer Beachtung des bereits vorhandenen Bestandsgebäudes zu beurteilen, das in der Kubatur –mit Ausnahme des kleinen Grenzanbaus- nicht vergrößert wurde. Vom bisherigen und umgebauten Bestandsgebäude gehen keine nachteilig veränderten Auswirkungen auf die Umgebung aus. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, da eine Reglementierung von Bestandsbauten sicher nicht Ziel der Planung war.

Verdichtungen im Bestand sind aus städtebaulicher Sicht zur Schaffung von weiterem Wohnraum zu unterstützen. Eine nachteilige Auswirkung für die Nachbarschaft ist nicht erkennbar, da von einer üblichen wohnbaulichen Nutzung ein Nachbar nicht in seinen Rechten verletzt sein kann.

Für die Zulässigkeit des Bauvorhabens sind Befreiungen für die Überschreitung der Grundfläche um rd. 6% und der Geschossfläche mit rd. 12% erforderlich. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Bestandsgebäudes, den Befreiungen zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen.

SR Groll fragt nach der Anzahl der erforderlichen Parkplätze und wie die Zufahrt zu den Parkplätzen geplant ist.

BM Burth erläutert, dass baurechtlich für jede Wohnung ein Parkplatz erforderlich ist, insgesamt also 11 Stellplätze. Die Zufahrtsproblematik ist in der Tat nicht einfach zu lösen, dies ist jetzt aber so geregelt, dass es eine Grunddienstbarkeit gibt, dass das städtische Grundstück als Zufahrt dient. Im Gegenzug darf die Stadt das Flurstück 190/3 jederzeit bebauen, falls dies benötigt wird.

SR Groll möchte außerdem wissen, ob das Flurstück 190/1 verkauft wurde.

BM Burth verneint dies, die Zufahrt ist mit einem Überfahrtsrecht geregelt.

SR Zimmermann fragt, ob die Zufahrt auch südlich auf das Flurstück 190/2 verlegen werden könnte. Diese Lösung wäre besser.

BM Burth erläutert, dass dies grundsätzlich von der Örtlichkeit her möglich wäre, man dies aber mit dem Eigentümer besprechen müsste.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird mit folgenden Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:**
 - **Überschreitung der Grundfläche**
 - **Überschreitung der Geschossfläche**
- 2. Das Landratsamt wird gebeten die erforderlichen Abstandsflächen zu prüfen.**
- 3. Die Verwaltung wird gebeten, die Zufahrt über Flurstück Nummer 190/2 zu prüfen.**

Beschluss-Nr. 2.3

Neubau einer Maschinenhalle und Errichtung einer Allzweckhalle **Steinenbach, Schwendestraße 5, Flst. Nr. 789** **Vorlage: 40/482/2019**

Herr Schilling erläutert, dass die Bauherrschaft im Baugenehmigungsverfahren den Neubau einer Maschinenhalle und Errichtung einer Allzweckhalle in der Schwendestraße 5 in Steinenbach beantragt hat. Die Maschinenhalle hat die Abmessungen 20,42 m x 8,41 m und soll an Stelle des abzubrechenden Wirtschaftsgebäudes (ca. 10,00 m x 8,00 m) errichtet werden.

Die Hallenkonstruktion besteht aus Stahl-Gelenkrahmen, welche auf einer Stahlbetonbodenplatte gründen. Zur Abfangung der Hanglage ist die Bodenplatte mittels einer Stützwand zweigeteilt in unterschiedliche Fußbodenhöhen. Die Außenwände werden mit grauen Sandwichpaneelen verkleidet. Das Pultdach (Dachneigung 12 °) hat eine Firsthöhe von 6,61 m. Die Traufhöhe zur Flurstücksgrenze 789/18 beträgt 4,18 m. Als Dachdeckung kommen rotbraune Sandwichpaneelen zur Ausführung.

Die Allzweckhalle beansprucht eine Grundfläche von 10,00 x 15,06 m, ist 4,70 m hoch und soll parallel zum bestehenden Fahrsilo errichtet werden. Als Tragkonstruktion werden verzinkte Stahlrohrbögen im Erdreich verankert, welche dann mit einem PVC-beschichteten grünen Polyestergewebe (Typ LKW-Plane) eingedeckt und bespannt werden. Es ergibt sich eine tonnendachförmige Gestaltung. Der Hallenboden wird in Form einer vollflächigen Kiesbettung ausgeführt.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Steinenbach vom 28.06.2004
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB, § 34 BauGB
Gemarkung: Blönrried
Eingangsdatum: 21.11.2019

Das geplante Bauvorhaben befindet sich teilweise im Bereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Steinenbach. Diese regelt die mögliche bauliche Entwicklung im und um den alten Ortskern Steinenbach und die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach außen zur freien Landschaft hin. Der Bereich des alten Ortskerns Steinenbach ist bereits unbeplanter Innenbereich nach §34 BauGB.

1. Maschinenhalle

Die geplante Maschinenhalle liegt innerhalb der Umgrenzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und ist damit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Gebäude fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist dem vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb zugeordnet.

Die Maschinenhalle soll auf einer Länge von 20,42 m entlang der Grenze zum südlichen Flurstück Nr. 789/18 errichtet werden. Die Baurechtsbehörde wird gebeten, die Möglichkeit der Eintragung einer Abstandsflächenbaulast zugunsten des Flurstücks 789 zu prüfen.

2. Allzweckhalle

Die Umgrenzungslinie der o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung verläuft in Nord-Südrichtung durch die geplante Allzweckhalle. Da der überwiegende westliche Teil der Allzweckhalle außerhalb der oben genannten Umgrenzungslinie liegt ist dieses Gebäude nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Durch die Nutzung als Lagerhalle für landwirtschaftliche Erzeugnisse wie z.B. Strohballen ist die Halle dem vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb zugeordnet und nimmt durch ihre Größe einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein.

Belange Naturschutz und Landschaftspflege

Die Verwaltung empfiehlt den westlichen Teil der Allzweckhalle zur freien Landschaft hin mit geeigneten Sträuchern einzugrünen.

Ergebnis

Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

SR Holzapfel fragt, ob man eine Eingrünung gefordert werden kann, da es an der Ortsabrundung liegt.

BM Burth bejaht dies. Sicherlich wird dies auch das Landratsamt aufgreifen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Bauvorhaben das Einvernehmen vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Blönried.**
- 2. Die Allzweckhalle ist zur Landschaft hin mit geeigneten Sträuchern einzugrünen.**
- 3. Die Baurechtsbehörde wird gebeten, die Möglichkeit der Eintragung einer Abstandsflächenbaulast zugunsten des Flurstücks 789 zu prüfen.**

Beschluss-Nr. 2.4

Neubau von 2 Wohnhäusern mit je 1 Doppelgarage
Aulendorf, Lehmgrubenweg, Flst. Nr. 520
Vorlage: 40/476/2019

Herr Schilling erläutert, dass die Bauherrschaft eine Bauvoranfrage für den Neubau von 2 Wohnhäusern mit je 1 Doppelgarage im Lehmgrubenweg, Flurstück Nr. 520 in Aulendorf gestellt hat. Die Wohnhäuser haben jeweils die Abmessungen 10,00 x 12,00 m und sind nicht unterkellert. Neben dem Erdgeschoss ist ein Dachgeschoss mit einer Kniestockhöhe von 1,20 m geplant. Das Satteldach hat eine Dachneigung von 32°. Die Doppelgaragen sind jeweils 6,00 x 6,00 m groß und haben ebenfalls ein Satteldach.

Der Antragssteller möchte mit seiner Bauvorfrage folgende Fragen beantwortet haben:

1. Ist die Bebauung des Grundstücks zu Wohnzwecken möglich?
2. Wieviele Wohneinheiten pro Gebäude wären denkbar?
3. Wären pro Gebäude auch zwei Vollgeschosse möglich?

Planungsrechtliche Beurteilung

Rechtsgrundlage: § 35 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingangsdatum: 05.11.2019

Das geplante Bauvorhaben befindet sich am Ortsausgang Aulendorf nach der Abzweigung Schussenrieder Straße in den Lehmgrubenweg, ca. 100 m vor dem Sportstadion.

Die bauplanungsrechtliche Lage des Grundstücks Flst.Nr. 520 wird von der Baurechtsbehörde als Außenbereich bewertet. Eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb liegt nicht vor.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die

Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,

- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
- die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Von der Stadt Aulendorf wurde beim Regionalverband Bodensee-Oberschwaben ein Antrag auf Schwerpunkt für Wohnbauentwicklung gestellt. Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Abgrenzung des Gebietes für einen Schwerpunkt der Wohnbauentwicklung.

Das vorliegende Bauvorhaben widerspricht den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und beeinträchtigt nach Auffassung des Landratsamts Ravensburg die natürliche Eigenart der Landschaft.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik versagt dem Bauvorhaben einstimmig das Einvernehmen.

Beschluss-Nr. 3**Jahresabschluss 2018 Stadtwerke Aulendorf - Vorberatung****Vorlage: 30/164/2019**

BM Burth erläutert, dass der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf für das Jahr 2018 fristgerecht zum 30.06.2019 aufgestellt wurde.

Kurze Information zum **Wasserverlust**:

Beim Betriebszweig Wasserversorgung wurden 2018 Frischwasser innerhalb der Stadt in Höhe von 376.462,56 m³ verkauft. Die abgenommenen Mengen vom Wasserversorgungsverband haben sich die letzten Jahre wie folgt entwickelt: 2017: 412.960,00 m³, 2016 419.085 m³, 2015: 440.508 m³.

Die Wasserverluste der Vorjahre (2005 – 2014) lagen durchschnittlich bei 34,60 %. Mit den vorliegenden Zahlen für die Jahre 2015 und 2016 konnten diese deutlich reduziert werden. 2015 lag der Wasserverlust bei 22,04 %, 2016 lediglich noch bei 14,74 %. 2017 konnte er nochmals reduziert werden und lag bei 13,60 %. 2018 gab es rechnerisch wieder eine Erhöhung, der Wasserverlust liegt aktuell bei 19,28 %. Es wurde mit dem Bauamt und den Wassermeistern versucht zu analysieren, weshalb hier wieder ein deutlicher Anstieg erfolgte, es war aber keine plausible Lösung ersichtlich. Denkbar gewesen wäre der große Rohrbruch beim Bäcker Leser, wobei dieser sehr schnell entdeckt und repariert wurde, auch die Großbrände, wobei es hier laut Feuerwehr nicht liegen kann, die Mengen sind zu gering im Verhältnis.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt:

Betriebszweig Wasserversorgung

1. Bilanzsumme 3.549.535,61 Euro
davon entfallen auf der Aktivseite
auf

das Anlagevermögen	2.757.818,87 Euro
das Umlaufvermögen	791.716,74 Euro
die Rechnungs-	0,00 Euro
abgrenzungsposten	

davon entfallen auf der Passivseite
auf

das Eigenkapital	2.191.115,81 Euro
die empfangenen	3.947,00 Euro
Ertragszuschüsse	
die Rückstellungen	30.964,00 Euro
die Verbindlichkeiten	1.323.508,80 Euro

2. Der Jahresverlust beträgt 16.714,18 Euro. Die Summe der Erträge beträgt 1.072.786,27 Euro und die Summe der Aufwendungen 1.089.500,45 Euro.

3. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Der Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf – Betriebszweig Wasserversorgung hat dem städtischen Haushalt im Wirtschaftsjahr 2018 keine Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt. Dem Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf – Betriebszweig Wasserversorgung wurde aus dem städtischen Haushalt 2018 kein Zuschuss zur Verfügung gestellt.

Betriebszweig Bürgerbus

1. <u>Bilanzsumme</u>	11.041,36 Euro
davon entfallen auf der <u>Aktivseite</u>	
auf	
das Anlagevermögen	3.942,40 Euro
das Umlaufvermögen	7.098,96 Euro
die Rechnungs-	0,00 Euro
abgrenzungsposten	
davon entfallen auf der <u>Passivseite</u>	
auf	
das Eigenkapital	- 10.593,05 Euro
die empfangenen	0,00 Euro
Ertragszuschüsse	
die Rückstellungen	3.000,00 Euro
die Verbindlichkeiten	11.193,26 Euro
Passiver Rechnungs-	7.441,15 Euro
abgrenzungsposten	

2. Der Jahresverlust beträgt 10.593,05 Euro. Die Summe der Erträge beträgt 4.938,15 Euro und die Summe der Aufwendungen 15.531,20 Euro.
3. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf – Betriebszweig Bürgerbus hat dem städtischen Haushalt im Wirtschaftsjahr 2018 keine Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt. Dem Eigenbetrieb Stadtwerke Aulendorf – Betriebszweig Bürgerbus wurde aus dem städtischen Haushalt 2018 ein Zuschuss in Höhe von 37.850,00 Euro (Betriebszuschuss + Zuschuss für Anschaffung Bus) zur Verfügung gestellt.

Beschluss-Nr. 4

Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2020 - Vorberatung
Vorlage: 30/159/2019

BM Burth erläutert, dass die Kämmerei in Zusammenarbeit mit der Firma Schmidt und Häuser die Wasserverbrauchs- und Zählergrundgebühren für das Jahr 2020 kalkuliert hat.

Die Kalkulation baut auf dem Wirtschaftsplan 2020 mit Investitionsplanung 2020 auf.

Es wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis geplant.

Die Verbrauchsgebühr bleibt wie bisher bei 1,95 Euro netto. Die Zählergrundgebühr konnte um monatlich 0,20 Euro für den haushaltsüblichen Zähler gesenkt werden.

SR Groll möchte wissen, ob bei der Gebührenkalkulation die Verfahrenskosten für die Aufarbeitung der Wasserbeitragsaltfälle berücksichtigt sind.

BM Burth erläutert, dass diese nicht mit einberechnet werden dürfen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung (6 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung, 2 Nein-Stimmen):

- 1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2019 zu.**
- 2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung erheben.**
- 3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q3) erhoben.**
- 4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.**
- 5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.**
- 6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2020 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.**
- 7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2020 – 12/2020 wie folgt geändert:**

- Wasserverbrauchs- gebühr	1,95 € / m ³ Frischwasser
- Zählergrundgebühr Größe Q ₃ 2,5 und 4	38,40 € jährlich

Größe Q₃ 10	76,80	€ jährlich
Größe Q₃ 16	133,20	€ jährlich
Größe Q₃ 25	213,60	€ jährlich
Größe Q_n 15 DN 50	369,60	€ jährlich
Größe Q_n 40 DN 80	614,40	€ jährlich
Größe Q_n 60 DN 100	825,60	€ jährlich

Beschluss-Nr. 5

Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2020 - Vorberatung **Vorlage: 30/158/2019**

BM Burth erläutert, dass die Kämmerei in Zusammenarbeit mit der Firma Schmidt und Häuser die Abwassergebühren für das Jahr 2020 kalkuliert hat. Grundlage für die Kalkulation ist der Wirtschaftsplan mit Investitionsplanung.

Die Gebühren bleiben gleich bzw. sinken geringfügig.

Kalkuliert wurden auch die dezentralen Abwassergebühren. Hier gibt es ebenfalls kleinere Änderungen.

SRin Nassal möchte wissen, wer außer dem Thermalbad noch den Schwachverschmutzerabschlag erhält.

BM Burth erläutert, dass dieser ausschließlich das Thermalbad erhält.

Der Ausschuss für Umwelt empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig folgende Beschlussfassung:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegte Gebührenkalkulation vom November 2019 zu.**
- 2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen „Zentrale Abwasserbeseitigung“ und „Dezentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.**
- 3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.**
- 4. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt sowohl für den verschmutzungsabhängigen als auch für verschmutzungsunabhängigen Kostenanteil der Maßstab der angelieferten Mengen, wobei beim verschmutzungsabhängigen Kostenanteil die Mengen nach Anlagentyp differenziert werden.**
- 5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.**
- 6. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.**
- 7. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:**

aus den kalkulatorischen Kosten:		aus den Betriebsaufwendungen:	
der	27, %	der Mischwasseranlagen	13, %
Mischwasseranlagen	0	der Regenwasseranlagen	27, %
der	50, %	der Kläranlage	1,2 %
Regenwasseranlagen	0		
der Kläranlage	5,0 %		

- 8. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2020 (einjährig) wird**

zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

9. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

- Schmutzwasserbeseitigung:
- Restliche Kostenüberdeckung aus 2015 in Höhe von 74.666 €
- Kostenüberdeckung aus 2017 in Höhe von 49.131 €
- Teilweise Kostenüberdeckung aus 2018 in Höhe von 20.800 €

- Niederschlagswasserbeseitigung:
- Kostenunterdeckung aus 2016 in Höhe von – 12.858 €
- Kostenunterdeckung aus 2017 in Höhe von – 1.135 €

10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 01/2020 bis 12/2020 wie folgt festgesetzt:

Zentrale Abwasserbeseitigung:

- Schmutzwassergebühr: 1,89 €/m³ Frischwasser
- ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer: 1,44 €/m³ Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr: 0,58 €/m² überbaute und befestigte Fläche

11. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der dezentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2020 – 12/2020 wie folgt geändert (jeweils zuzüglich Abfuhrkosten des Unternehmers):

- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung: 26,05 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung: 26,79 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierterjährlicher und längerer Leerung: 27,10 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung (Mehrkammerausfallgruben): 51,25 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung (Mehrkammerabsetzgruben): 56,50 Euro/m³ Abfuhrmenge

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

Beschluss-Nr. 6

Betriebshof - Kauf von Ersatzfahrzeug

Vorlage: 40/483/2019

BM Burth erläutert, dass der Doppelkabiner mit Planenaufbau vom Fabrikat Renault seit Anfang November mit einem Getriebeschaden im Betriebshof stillsteht.

Altersbedingt ist Fahrzeug stark vom Rost angegriffen. Vor allem die Unterschwellen sind durchgerostet. Das Fahrzeug vom Baujahr 2001 ist nun knapp 19 Jahre alt und eine Reparatur lässt sich nicht mehr wirtschaftlich darstellen. Das Fahrzeug wurde hauptsächlich zum Transport von schwererem und sperrigen Material und im Anhängerbetrieb eingesetzt. Es sollte zeitnah eine Ersatzbeschaffung des abgängigen Fahrzeugs getätigt werden. Für ein Ersatzfahrzeug wurden 2 Angebote eingeholt.

Angebote

Fahrzeug	Bruttosumme
VW Doppelkabiner mit Pritsche	29.313,89 €
Renault Doppelkabiner mit Pritsche	32.706,67 €

Der Betriebshof und die Verwaltung schlagen den Kauf des VW Doppelkabiners zum Bruttopreis von 29.313,89 € vor.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.11.2019 den Nachtragswirtschaftsplan für den Betriebszweig Betriebshof zum Kauf eines Ersatzfahrzeuges in Höhe von 30.000,00 € beschlossen.

Im Vorfeld wurde geprüft, ob für das Ersatzfahrzeug ein E- Fahrzeug in Frage kommen könnte. Die Prüfung ergab, dass es in der notwendigen Größe des Fahrzeugs noch keine E- Fahrzeuge gibt.

In 2020 stehen 2 weitere Neubeschaffungen von kleineren Fahrzeugen im Betriebshof an. Für diesen Gebrauch eignen sich E- Fahrzeuge.

Eine Fördermöglichkeit für E- Fahrzeuge wird in jedem Fall im Vorfeld geprüft.

Dem Kauf des VW Doppelkabiners für den Betriebshof zum Bruttopreis von 29.313,89 € wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr. 7

Verschiedenes

Ortsabrundung

SR Zimmermann kommt nochmals auf die Thematik „Ortsabrundungen“ aus der letzten Sitzung des Gemeinderates zurück. Er möchte wissen, ob man die Planung vom Dorfentwicklungsprogramm den Büros zuschickt bzw. ihnen zur Verfügung stellt.

BM Burth bejaht dies. Zudem hat in der Zwischenzeit ein Abgleich der Angebote stattgefunden. Beide Angebote haben sich danach erhöht, bei LARS consult GmbH belaufen sich die Kosten nun auf rund 27.000 Euro, beim Büro Krisch Partner auf rund 31.000 Euro. Gemäß Beschluss des Gemeinderates ist die Verwaltung nur zu einer Auftragsvergabe bis 20.000 EUR bevollmächtigt. Deshalb muss in der nächsten Sitzung des Gemeinderates nochmals darüber beraten werden.

Rugetsweilerbrücke Naturschutz

SR Zimmermann fragt nach einem Sachstand zur Prüfung des Naturschutzes bei der Rugetsweilerbrücke.

BM Burth teilt mit, dass das Landratsamt eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt hat. Allerdings muss noch die Ersatzbepflanzung geklärt werden.

Schussenbrücke

SR Zimmermann möchte außerdem wissen, ob es Schwierigkeiten mit der Sanierung der Schussenbrücke gibt.

BM Burth erläutert, dass die Sanierung in Verzug ist. Das Bauende ist aber aktuell nicht gefährdet.

Skateranlage

SR Groll erkundigt sich nach dem Sachstand zum Bau der Skateranlage.

BM Burth erläutert, dass es bereits eine zweite Infoveranstaltung mit den Schülern gab, in der die Pläne vorgestellt wurden. Diese wurden anhand der ersten Infoveranstaltung aus den Ideen der Schüler erarbeitet. Die aktuelle Kostenschätzung ist vermutlich etwas höher als die bisherige Planung.

Neubau Kindergarten

SR Groll möchte wissen, ob die Kosten für den geplanten Kindergarten bereits reduziert werden konnten.

BM Burth erläutert, dass das Raumprogramm überarbeitet wurde. Der Gemeinderat wird am 20.01.2020 darüber beraten.

Unterführung Unterrauchen

Herr Wülfrath informiert, dass die LED-Leuchten der Unterführung Unterrauchen auf der Heydt-Seite Richtung Carthago geprüft werden sollten.

Die Verwaltung sagt dies zu.

L 284

OV Wülfrath möchte wissen, ob das Bankett der L 284, das die Baustellenfahrzeuge beschädigt haben, wiederhergestellt wird.

BM Burth bejaht dies.

Außerdem äußert OV Wülfrath Bedenken, dass der Feinbelag nach der Sanierung auch mängelfrei ist. Dies hat er auch bereits dem Bauamt mitgeteilt.

Müllablagerung

SRin Nassal informiert, dass bei der Waldseer Straße auf der Steegersee Seite bis zum alten Bahngleis wilder Müll liegt. Außerdem ist auch Müll an der Bahnunterführung/Fahrradstellplatz.

Die Verwaltung wird sich darum kümmern.

Lärmbeschwerde SEV

SR Holzapfel teilt mit, dass es Beschwerden von Bürger gibt, da der Schienenersatzverkehr von Otterswang kommend viel zu schnell in den Ort einfährt und dadurch auch sehr laut ist. Er fragt, ob die Verwaltung hier Geschwindigkeitskontrollen durchführen könnten und das Busunternehmen auch nochmals auf das dortige Tempolimit hingewiesen werden könnte.

Die Verwaltung wird sich darum kümmern.

Umleitung Brücke Hasengärtlestraße

SR Holzapfel weist außerdem darauf hin, dass die Autos trotz Einbahnstraßenregelung auf Höhe Heydt in beide Richtungen fahren.

Diese Problematik ist laut BM Burth bereits bekannt. Die Verwaltung versucht bereits Abhilfe zu schaffen.

SR Groll fügt hinzu, dass die Beschilderung teilweise nicht optimal angebracht ist.

Bürgermuseum barrierefreier Zugang

SRin Wekenmann teilt mit, dass ein Bürger auf sie zugekommen ist und gefragt hat, ob ein barrierefreier Zugang zum Bürgermuseum möglich wäre.

BM Burth erläutert, dass die Steigung für eine Rampe vermutlich zu steil ist und dass es derzeit keine Planung seitens des Vereines dazu gibt.

Beschluss-Nr. 8
Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....